

ALLGEMEINES ZUR KANZLEI

- ⇒ **Historie**
seit 25 Jahren Ihr verlässlicher Partner im Bereich der Steuer-, Rechts- und Wirtschaftsberatung
- ⇒ **Qualifikation**
Steuerberater, Rechtsanwälte
- ⇒ **Leistungsangebot**
Steuer- und Wirtschaftsberatung, Rechtsberatung, Finanz- und Lohnbuchführung
- ⇒ **Spezialisierungen**
unabhängige, objektive Wirtschafts- und Anlageberatung, Immobilieninvestitionen, erbschaftsteuerliche Gestaltungen
Existenzgründungsberatung, Rechtsberatung auf den Gebieten Zivil-, Erb- und Gesellschaftsrechts
- ⇒ **Kooperationen**
mit zahlreichen spezifischen Fachleuten
- ⇒ **Veranstaltungen**
regelmäßige Mitarbeiterqualifizierungen
Seminare für Mandanten
- ⇒ **Info — Möglichkeiten**
Informationsabende

ES BETREUEN SIE

WOLFGANG BÄHREN Rechtsanwalt Fachanwalt für Steuerrecht	THOMAS FLUHRER Steuerberater
WALTRAUD BÄHREN Steuerberaterin	ERNST BÄHREN Steuerberater
MARCO BAUMANN Steuerfachwirt	BARBARA KLEIN Steuerfachwirtin
TANJA FLEISCHMANN Kfm. Angestellte	NATALIE GRUBER Steuerfachangestellte



Sprechzeiten

Montag - Donnerstag	8.00 - 13.00
Montag - Donnerstag	14.00 - 17.00
Freitag	8.00 - 14.00



Interessiert?
Ihre Ansprechpartner für weitere Info:
Herr Wolfgang Bähren

PATIENTENVERFÜGUNG VORSORGEVOLLMACHT BETREUUNGSVERFÜGUNG

Vorsorge für ein selbstbestimmtes Leben im



GRÖBENZELLER STRASSE 9, 82178 PUCHHEIM
TEL: +49 (0)89 804009 FAX: +49 (0)89 805610
www.BAEHREN.de
info@BAEHREN.de

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

der wissenschaftliche und technische Fortschritt macht es möglich, dass heute schwerstkranken Menschen geholfen werden kann, für die es noch vor fünfzig Jahren keine Rettung gegeben hätte. Während diese Perspektive für viele Menschen Hoffnung und Chance bietet, haben andere Angst vor einer Leidens- und Sterbensverlängerung durch Apparatedizin. Jeder Mensch hat das Recht für sich zu entscheiden, ob und welche medizinischen Maßnahmen für ihn ergriffen werden.

Mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Betreuungsrechts wurde die Patientenverfügung nun im BGB verankert. Somit haben sowohl Betroffene als auch Ärzte und Betreuer endlich Rechtsklarheit und mehr Rechtssicherheit beim Umgang mit Patientenverfügungen. Im Gesetz ist klargestellt, dass jeder Mensch in jeder Phase seines Lebens selbst entscheiden kann, ob und wie er behandelt werden möchte.

Oftmals ist es auch sinnvoll Vorsorge zu treffen, sollten einmal die Voraussetzungen einer Betreuung vorliegen. Dies kann unerwartet jeden treffen. Mit der Errichtung einer Betreuungsverfügung oder einer Vorsorgevollmacht ist es möglich für solche Situationen vorzusorgen.



Die Durchsetzung des eigenen Willens im Alter sicherstellen! Durch passende vorsorgende Erklärungen ist dies schon heute möglich.

Patientenverfügung:

- ⇒ Die **Patientenverfügung** ist eine Willenserklärung zur medizinischen Behandlung für den (späteren) Fall, dass keine Einwilligungsfähigkeit mehr bestehen wird. Oft wird eine solche Verfügung auch Patienten-testament genannt.

Vorsorgevollmacht:

- ⇒ Mit einer **Vorsorgevollmacht** bevollmächtigt nach deutschem Recht eine Person eine andere Person, im Falle einer Notsituation alle oder bestimmte Aufgaben für den Vollmachtgeber zu erledigen. Der Bevollmächtigte wird damit zum Vertreter des nicht mehr entscheidungsfähigen Vollmachtgebers. Hierdurch kann die Bestellung eines Betreuers durch das Gericht oftmals verhindert werden.

Betreuungsverfügung:

- ⇒ Die **Betreuungsverfügung** ist eine Möglichkeit der persönlichen und selbstbestimmten Vorsorge für den Fall, dass Sie selbst nicht mehr in der Lage sind, Ihre eigenen Angelegenheiten zu erledigen. Ihr Vorteil ist, dass sie nur dann Wirkungen entfaltet, wenn es tatsächlich erforderlich wird. Das Betreuungsgericht hat bei der Auswahl eines Betreuers die in der Betreuungsverfügung getätigten Vorschläge zu berücksichtigen.

⇒ Ermittlung des Vorsorgebedarfs

In einem persönlichen Gespräch wird der individuelle Bedarf hinsichtlich vorsorgenden Erklärungen ermittelt. Von der Prämisse ausgehend, dass nicht jede Lebenssituation gleich zu behandeln ist, ist zu entscheiden, welchen Umfang Patienten- und Betreuungsverfügungen haben sollen und ob Vorsorgevollmachten sinnvoll sind.

⇒ Ermittlung des Umfangs der vorsorgenden Erklärungen

Bei der Entscheidung welchen Inhalt vorsorgende Erklärungen haben sollen berücksichtigen wir nach Absprache mit Ihnen Ihre konkrete gesundheitliche und familiäre Situation.

⇒ Betreuung im Nachgang

Auf Wunsch erinnern wir Sie in regelmäßigen Abständen Ihre vorsorgenden Erklärungen darauf hin zu überdenken, ob eine Änderung in Ihren persönlichen oder gesundheitlichen Verhältnissen eingetreten ist.